

## Stellungnahme

# Kohlendioxidkosten- aufteilungsgesetz

Stellungnahme des bne zum BMWK-  
Referentenentwurf eines Gesetzes zur  
Aufteilung der Kohlendioxidkosten  
(CO2KostAufG)

Berlin, 19.05.2022: Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Aufteilung der Kohlendioxidkosten im Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter in Wohn- und Nichtwohngebäuden.

Die Höhe der Kohlendioxidkosten sowie der Anteil, der vom Vermieter getragen werden soll, soll sich dabei anhand des Kohlendioxidausstoß des Gebäudes bemessen. Dafür wird ein Stufenmodell zunächst für Wohngebäude zu Grunde gelegt. Mit der Aufteilung der CO<sub>2</sub>-Kosten sollen Nutzer eines Gebäudes zu energieeffizientem Verhalten und Gebäudeeigentümer zu Investitionen in klimaschonende Heizungssysteme und zu energetischen Sanierungen incentiviert werden.

Aus Sicht des bne ist die Neuregelung der Kostenaufteilung von CO<sub>2</sub>-Kosten zwischen Mietern und Vermietern grundsätzlich ein sinnvoller Schritt und wird begrüßt. Auch eine Orientierung am energetischen Zustand des Gebäudes ist nachvollziehbar. Damit diese Anreize jedoch dauerhaft und umfassend wirken können, müssen aus Sicht des bne Ausnahmetatbestände möglichst vermieden werden und Berechnungsmethoden einfacher und weniger bürokratisch geregelt werden.

Gleichzeitig sollten nun weitere Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Gebäudesektors zügig im Rahmen einer umfassenden Gebäudeenergiegesetznovelle (GEG) ergriffen werden. In diesem Rahmen sollte das Nutzungsgebot neu eingebauter Heizungen auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien oder das Austauschprogramm für Gasheizungen, zügig und rechtssicher umgesetzt werden. (siehe [bne-Stellungnahme zum GEG vom 10. Mai 2022](#))

## Anmerkungen im Einzelnen

### Zu § 2 Anwendungsbereich

Grundsätzlich sollte der Gesetzgeber die Ausnahmetatbestände zu gering wie möglich halten. So ist es beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass Wärmenetze unterhalb einer Grenze von 20 MW von den Regelungen ausgenommen sind (vgl. § 2 Abs.3 CO2KostAufG).

### Zu § 4 (Maßgeblicher Zertifikatepreis)

Die Vorschriften für Lieferanten drohen neue Bürokratielasten für Lieferanten zu schaffen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber die Berechnungsgrundlagen für den zur Ermittlung des maßgeblichen Preises der Emissionszertifikate derart langfristig regelt. Dies entspricht nach momentanem Stand eher einem Blick in die Glaskugel. Eine derart detaillierte Regelung führt vielmehr zu erheblichem Verständnismangel bei den allen beteiligten Akteuren – von Mietern, über Vermietern bis hin zu den Lieferanten. Aus Sicht des bne sollte der maßgebliche Emissionspreis über den Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes bis einschließlich 2026 festgeschrieben werden, um Bürokratie zu vermeiden.

### Zu § 9 Beschränkungen bei energetischen Verbesserungen

Aus unserer Sicht ist insbesondere der §9 kritisch zu bewerten. So soll bei einem Anschluss und Benutzungszwang der Anteil des Vermieters um die Hälfte gekürzt werden. Begründet wird dies damit, dass dem Vermieter die Möglichkeit genommen sei, Einfluss auf die Heiztechnologie zu nehmen. Dies gilt gleichermaßen für Handlungsspielräume des Vermieters für die Dekarbonisierung der Fernwärmeerzeugung. Allerdings gibt es auch andere Möglichkeiten der energetischen Sanierung. Dies führt so zu einer einseitigen Bevorzugung von Fernwärme. Auch die erheblich reduzierte Abgabe (vgl. § 9 Abs.1 CO2KostAufG) für Vermieter von denkmalgeschützten Gebäuden ist kontraproduktiv und reduziert Investitionsanreize in energetische Gebäudesanierungen gerade in städtisch verdichteten Räumen.

### Zu § 10 Einsatz von klimaneutralen Ersatzbrennstoffen

Den Einsatz von klimaneutralen Ersatzbrennstoffen ohne konkrete Emissionsfaktoren zu Grunde zu legen und lediglich über Pauschalen darzustellen ist aus Sicht des bne nicht zielführend. Der bne schlägt daher vor, den Paragraphen entsprechend zu streichen.

### Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.